



Az 461.07

## **Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen für den Flößerkindergarten Steinmauern**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des KAG hat der Gemeinderat Steinmauern am 23.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Steinmauern betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind der Flößerkindergarten und die Kinderkrippe im Flößerkindergarten. Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

a) Betreuungszeiten für 3 – 6 jährige (Montag bis Freitag)

- Frühgruppe 7.00 – 14.00 Uhr (auch mit Mittagessen möglich)
- Ganztagsgruppe 7.00 – 16.30 Uhr (einschl. Mittagessen)
- Flexible Ganztagsgruppe 2 Tage 7.00 – 16.30 Uhr (einschl. Mittagessen) und 3 Tage 7.00 – 14.00 Uhr (einschl. Mittagessen)
- Flexible Ganztagsgruppe 2 Tage 7.00 – 16.30 Uhr (einschl. Mittagessen) und 3 Tage 7.00 – 14.00 Uhr (ohne Mittagessen)

b) Betreuungszeiten Krippe für 1 – 3 Jährige (Montag bis Freitag)

- Frühgruppe 7.00 – 14.00 Uhr (auch mit Mittagessen möglich)
- Ganztagsgruppe 7.00 – 16.30 Uhr (einschl. Mittagessen)
- Flexible Ganztagsgruppe 2 Tage 7.00 – 16.30 Uhr einschl. Mittagessen) und 3 Tage 7.00 – 14.00 Uhr (einschl. Mittagessen)

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

### **§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührensschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### **§ 4 Kindergartenbeiträge**

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Beiträge gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Beitragsmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Beitragsschuldners, die gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.
- (3) Die Beiträge werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich der Beitragssatz gemäß § 5 (4) auf 50 v.H.
- (4) Der Beitrag ist auch während der Ferien, sonstiger Schließtage sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

### **§ 5 Höhe der Kindergartenbeiträge**

- (1) Die Beiträge werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Beitragsschuldners, die gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Der Besuch eines Kindes in der Kernzeit- und Hortbetreuung der Grund- und Hauptschule wird hierbei mitberücksichtigt. Das 3. Kind ist mit Ausnahme eventueller Verpflegungskosten für Mahlzeiten beitragsfrei.
- (2) Werden in den unter § 2 genannten Betreuungsformen Mahlzeiten angeboten, ist die Verpflegungsgebühr in dem Beitragssatz enthalten.
- (3) Bei Wechsel in eine andere Betreuungsform muss die Kündigung jeweils 2 Wochen vor Monatsende schriftlich erfolgen.
- (4) Höhe der monatlichen Beitragssätze:

ab 01.09.2013:

Betreuungsform	1. Kind	2. Kind
<u>für Kinder ab 3 Jahren</u>		
Frühgruppe	104,00 EUR	57,00 EUR
Frühgruppe mit Essen	182,00 EUR	135,00 EUR
Ganztagsgruppe mit Essen	221,00 EUR	155,00 EUR
flexible Ganztagsgruppe (2 Tage/Wo Mittagessen)	151,00 EUR	97,00 EUR
flexible Ganztagsgruppe (5 Tage/Wo Mittagessen)	198,00 EUR	144,00 EUR
<u>für Kinder unter 3 Jahren</u>		
Frühgruppe	147,00 EUR	78,00 EUR
Frühgruppe mit Essen	196,00 EUR	128,00 EUR
Ganztagsgruppe mit Essen	272,00 EUR	143,00 EUR
flexible Ganztagsgruppe (5 Tage/Wo Mittagessen)	222,00 EUR	135,00 EUR

ab 01.09.2014:

Betreuungsform	1. Kind	2. Kind
<u>für Kinder ab 3 Jahren</u>		
Frühgruppe	107,00 EUR	58,00 EUR
Frühgruppe mit Essen	185,00 EUR	137,00 EUR
Ganztagsgruppe mit Essen	226,00 EUR	157,00 EUR
flexible Ganztagsgruppe (2 Tage/Wo Mittagessen)	154,00 EUR	99,00 EUR
flexible Ganztagsgruppe (5 Tage/Wo Mittagessen)	202,00 EUR	146,00 EUR
<u>für Kinder unter 3 Jahren</u>		
Frühgruppe	151,00 EUR	80,00 EUR
Frühgruppe mit Essen	199,00 EUR	130,00 EUR
Ganztagsgruppe mit Essen	278,00 EUR	145,00 EUR
flexible Ganztagsgruppe (5 Tage/Wo Mittagessen)	228,00 EUR	137,00 EUR

## § 6 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Beiträge werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Beitragsschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Beitragsschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Beitragsbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

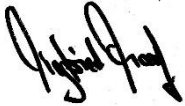
## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinmauern, den 24.07.2013



Siegfried Schaaf  
Bürgermeister